

Ersatzversorgung und Ersatzbelieferung für die Versorgung mit Erdgas für Nicht-Haushaltskunden

gültig ab 25.08.2022

Die nachfolgenden Preise gelten für die Lieferung von Erdgas unabhängig vom Verwendungszweck an Kunden mit und ohne registrierender Lastgangmessung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden* gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind.

Erdgaspreise für die Ersatzversorgung und Ersatzbelieferung

Der Energiepreis ergibt sich während der Ersatzversorgung aus dem arithmetischen Mittel der Tageskurse am EEX Spotmarkt (Day-Ahead and Weekend, Marktgebiet Trading Hub Europe) im Abrechnungszeitraum zzgl. des aktuell gültigen Konvertierungsentgelts sowie einem Aufschlag von 0,28 ct/kWh. Der aufgeführte Energiepreis ist ein Nettopreis und versteht sich zuzüglich der Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung durch den jeweiligen Erdgasnetzbetreiber/Messstellenbetreiber, der Bilanzierungsumlage, Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), der Gasbeschaffungsumlage nach §26 des Energiesicherungsgesetzes, der Gasspeicherumlage nach § 35e des Energiewirtschaftsgesetzes, sonstigen derzeit noch nicht bekannten und/oder veröffentlichten hoheitlich auferlegten zukünftigen Belastungen sowie der Konzessionsabgabe, der Energiesteuer und der Umsatzsteuer in der jeweilig gültigen gesetzlichen Höhe. Der jeweils aktuelle Satz der Bilanzierungsumlage, der Gasbeschaffungsumlage nach §26 des Energiesicherungsgesetzes sowie der Gasspeicherumlage nach § 35e des Energiewirtschaftsgesetzes werden auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (www.tradinghub.eu) veröffentlicht.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Erdgaslieferung

Die Erdgaslieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert. Die Stadtwerke Haldensleben GmbH ist Grund- und Ersatzversorger im eigenen Netzgebiet.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Bei der Abrechnung werden die tatsächlichen Abrechnungstage berücksichtigt. Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle oben genannten Preisbestandteile. Die Ermittlung der zur Abrechnung kommenden Erdgas-mengen erfolgt durch den örtlichen Netzbetreiber nach den jeweils geltenden Bestimmungen des DVGW Arbeitsblattes G 685 zur Gas-abrechnung.

Entgelte der Netznutzung

Die jeweils veröffentlichten und der Stadtwerke Haldensleben GmbH in Rechnung gestellten Entgelte für die Netznutzung werden dem Kunden in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet. Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung, wie derzeit die Konzessionsabgabe, werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet. Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Internetseite der Stadtwerke Haldensleben GmbH (www.swhdl.de) veröffentlicht.

Entgelte des Messstellenbetriebs

Die Entgelte des Messstellenbetriebs werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet, soweit diese der Stadtwerke Haldensleben GmbH in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn der Kunde gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) selbst einen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber über den Messstellenbetrieb für die Lieferstelle schließt und die Erhebung der Entgelte durch die Stadtwerke Haldensleben GmbH im Auftrag des Messstellenbetriebers erfolgt. Die jeweils aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sind auf der Internetseite des grundzuständigen Messstellenbetriebers der Stadtwerke Haldensleben GmbH veröffentlicht (www.swhdl.de). Bei einem wettbewerblichen Messstellenbetrieb werden die Entgelte im Vertragsverhältnis zum Messstellenbetrieb vereinbart.

Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird. Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe von Erdgas unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt wird, nimmt die Stadtwerke Haldensleben GmbH eine entsprechende Anpassung der Entgelte vor.

Steuerliche Regelungen

Die Erdgassteuer wird in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatzes hinzugerechnet. Hinweis nach § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (EnergieStV): Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt. Bei einer Zuwiderhandlung ist der Kunde verpflichtet, den der Stadtwerke Haldensleben GmbH entstandenen Schaden – insbesondere durch die Nachforderung von Energiesteuer – zu ersetzen.

*Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen. Gewerbekunden (Landwirtschaft oder Gewerbe) werden als Haushaltskunde definiert, sofern deren Jahresverbrauch eine Energiemenge von 10 000 Kilowattstunden nicht überschreitet.